

II- 1188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Mai 1971 No. 584/J

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. MARGA HUBINEK

und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes 1961
und den Betrieb der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige

Im Jahr 1970 wurde vom Bundesministerium für Justiz der Entwurf einer Jugendgerichtsgesetznovelle unter der Zahl 18.009 - 9 b/70 zur Begutachtung ausgesendet. Dieser Entwurf enthielt vor allem in seinem Artikel I Ziffer 5 ein neues zehntes Hauptstück mit Bestimmungen über den Vollzug der Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige.

Daneben wurden, wie es im Abschnitt "Allgemeines" in den Erläuterungen heißt, einige dringende Änderungswünsche der Praxis an den Gesetzgeber berücksichtigt, um Schwierigkeiten, die in der Handhabung des Gesetzes seit 1961 aufgetreten sind, zu beseitigen.

Weitere Wünsche der Praxis haben die Jugendrichter nach ihrer Tagung 1970 in Salzburg vorgebracht und auch den parlamentarischen Klubs in Abschrift zugeleitet.

Eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes liegt aber - ungeachtet dieser Äußerungen im Jahre 1970 - bisher nicht vor.

Hingegen wurde vom Bundesminister für Justiz in der Fragestunde vom 17.2. in der 34. Sitzung des Nationalrates unter 622/M der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation und die Führung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige in Aussicht gestellt, der noch 1971 fertig sein soll. Ähnliche Ausführungen finden sich auch in der schriftlichen Anfragebeantwortung

- 2 -

438/Ab zu 440/J.

Im Hinblick darauf, daß in dem eingangs erwähnten Entwurf einer JGG-Novelle bereits ein komplettes Hauptstück über die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige enthalten war, taucht hier die Frage auf, warum diese Rechtsmaterie nun auf einmal in einem besonderen Gesetz geregelt werden soll, wo sie doch mit der gesamten Jugendgerichtsbarkeit und ihren Problemen in engstem Zusammenhang steht.

Dazu kommt, daß in letzter Zeit, insbesondere in Richterkreisen, von Schwierigkeiten wiederholt die Rede war, die mit den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige derzeit an sich bestehen sollen. Bezüglich der Anstalt für Mädchen in Wiener Neudorf soll eine allfällige Auflassung erwogen worden sein.

Schließlich erscheint aufklärungsbedürftig, ob die noch im Entwurf einer JGG-Novelle 1970 als wichtig empfundenen Wünsche der Praxis und die weiteren Anregungen der Jugendrichter derzeit nicht mehr berücksichtigt werden sollen, wenn der Entwurf dieser JGG-Novelle offenbar nicht mehr weiter verfolgt wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Gründen soll - den Bestrebungen nach einer Vermeidung der Zersplitterung der Rechtsordnung widersprechend - der Komplex der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige aus dem Bereich des Jugendgerichtsgesetzes - wo er seit 1928 zufriedenstellend geregelt war - herausgelöst und in einem eigenen Gesetz behandelt werden ?
- 2) Welche Schwierigkeiten und Probleme bestehen derzeit beim Betrieb dieser Anstalten und besteht die Absicht nach einer teilweisen Schließung oder Umstrukturierung ?
- 3) Ist es richtig, daß Einweisungen in diese Anstalten von den Gerichten (im Zusammenwirken mit den Jugendwohlfahrtsbehörden) der westlichen Bundesländer weitestgehend abgelehnt werden ?
- 4) Trifft es zu, daß das Personal lieber in Strafvollzugsanstalten und Gefangenenhäusern als in solchen Anstalten Dienst versieht ?
- 5) Werden die sonstigen, im Entwurf einer JGG-Novelle 1970 beabsichtigt gewesenen Änderungen und die Anregungen der Jugendrichter nunmehr nicht weiter behandelt oder ist ungeachtet des angekündigten "Erziehungsanstaltengesetzes" eine Modifizierung des JGG 1961 vorgesehen ?